

SZ_GERICHTE BEK 2022 163 vom 14. Dezember 2022

SZ Gerichte, 2022-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_163

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 163 du 14 décembre 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 163 del 14 dicembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 2. Abteilung, Postfach 1201, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegerin, vertreten durch Staatsanwältin B. _____,

E. 2

A. _____ erhob gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. November 2022 rechtzeitig Beschwerde beim Kantonsgericht. Er beantragt, seine Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung gutzuheissen, „die Altverfahren aufzuheben und komplett neu zu Bearbeiten und für faire Waffengleichheit in einem Rechtsstaat zu sorgen“. In der Beschwerde nimmt er Bezug auf ein Urteil der zweiten sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 7. Februar 2022 (BGer 9C_33/2022). Der Beschwerdeführer erläutert weiter Beweise, die er mehrfach bei Einrichtungen wie die D. _____, E. _____, F. _____ und der G. _____ vorgetragen habe. Daher habe er die unentgeltliche Rechtspflege beantragt und er hätte im Verfahren gegen die D. _____, falls es fair gewesen wäre, mit grosser Sicherheit gewonnen.

E. 3

Im vom Beschwerdeführer gegen die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Verantwortliche verschiedener sozialversicherungsrechtlichen Institutionen angestregten früheren Beschwerdeverfahren begründete der C. _____ die Nichteintretensverfügung wie folgt (BEK 2022 8 vom

E. 8

April 2022 E. 3):

Kantonsgericht Schwyz 3 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO sowie Rechtsmittelbelehrung der angeführten Verfügung). In seinen rechtzeitigen Eingaben an die Beschwerdeinstanz setzt sich der Beschwerdeführer mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht auseinander, wonach es sich vorliegend um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit handle (vgl. dazu oben E. 1). Insbesondere nach der Androhung des eventuellen Nichteintretens in der Aufforderung zur Nachbesserung hätte er sich auch als Laie die Mühe einer verbesserten Begründung seiner Beschwerde nehmen müssen (vgl. BGer 6B_866/2020 und 872/2020 vom 8. November 2021 E. 3.5.3 = ius.focus 12/2021 S. 30). Er begnügt sich indes abgesehen von pauschalen, gegenüber den Strafanzeigen teilweise neuen und damit schon

nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildenden (hierzu vgl. U- act. 8.1.001 f.) Behauptungen von Straftatbeständen und allgemeinen Missständen damit, Vorgänge in dem gegen ihn geführten Verwaltungs- verfahren, namentlich der Begutachtung, zu monieren. Insbesondere legt er nicht konkret dar, inwiefern die seines Erachtens verfahrensrechtlich unzulässigen Handlungen der Beschuldigten entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft unter Straftatbestände fallen würden oder inwie- fern diese den Sachverhalt falsch feststellte, indem sie seiner Strafanzei- ge keine Hinweise auf eine unrechtmässige Ausübung der Amtsgewalt entnahm. Auf die Beschwerde ist deswegen nicht einzutreten. [...]. Obwohl dem Beschwerdeführer das Erfordernis, das Rechtsmittel zu begrün- den, mithin bekannt war, unterlässt er es trotz ausdrücklichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung auf die Begrün- dungspflicht wiederum, seine vorliegende Beschwerde zu begründen. Na- mentlich legt er nicht dar, dass er entgegen der angefochtenen Verfügung der Staatsanwaltschaft dargelegt habe, inwiefern sich der angezeigte C._____ strafbar gemacht haben soll. Er befasst sich in der Sache überhaupt nicht mit diesem Thema der angefochtenen Verfügung bzw. Gründen für eine Befan- genheit des C._____, sondern beschwert sich ausschliesslich über unfaire sozialversicherungsrechtliche Verfahren. Daher ist zufolge mangelhafter Aus- einandersetzung mit der angefochtenen Verfügung auf die Beschwerde präsi- dial (§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 JG) ohne Einholen von Stellungnahmen (Art. 397 Abs. 1 i.V.m. Art. 390 Abs. 2 StPO) und Akten nicht einzutreten. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des aussichtslosen Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.